

Netzanschlussvertrag

für einen Netzanschluss ohne registrierende Leistungsmessung

Die
Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e. G.
Burgberger Str. 24
87549 Rettenberg
 - EGR -

und

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

- Anschlussnehmer -

schließen folgenden Vertrag über den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilernetz der EGR. Dieser Vertrag regelt nicht die Lieferung von elektrischer Energie (Stromliefervertrag), die Nutzung des Verteilernetzes der EGR zur Belieferung mit Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

1. Netzanschluss

- 1.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes der EGR mit der Kundenanlage gemäß Ziffer 2 ABAAN. Der Ort des Netzanschlusses liegt in der

 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

- 1.2 Der Netzanschluss erfolgt an das _____ V-Netz.

Die Netzanschlusskapazität beträgt _____ kW

Dies entspricht einer Absicherung von _____ A.

- 1.3 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der EGR.

- Die Netzanschlusskosten einschließlich des Baukostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilernetzanlagen der EGR sind für die vorgenannte Netzanschlusskapazität bereits bezahlt.

2. Bereitstellung des Netzanschlusses

- 2.1 Die EGR halten für die Dauer dieses Vertrages den Netzanschluss entsprechend Ziffer 1 zur Verfügung.

- 2.2 Soweit noch kein Netzanschluss besteht, wird dieser von der EGR gemäß der im Anhang getroffenen Vereinbarung erstellt.

3. Eigentum am Anschlussgrundstück

- Der Anschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist.

- Der Anschlussnehmer ist nicht Grundstückseigentümer. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular der EGR zu verwenden. Im Falle der Erstellung des Netzanschlusses hat sich die Zustimmung auch darauf zu erstrecken.

4. Mitteilungspflicht

Der Anschlussnehmer teilt der EGR unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

5. Mess- und Steuereinrichtung

- 5.1 Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden von der EGR, wenn diese Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 1 eingebaut.

- 5.2 Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdender Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber der EGR, wenn diese Messstellenbetreiber ist, der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Übertragungsleistung wird jedoch erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist.

- 6.2 Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses.

- 6.3 Die Beschreibung des Netzanschlusses und der Messeinrichtungen (Anlage 1), die „Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)“ (Anlage2) und die „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ (Anlage 3) sind beigefügt und Bestandteil des Vertrages.

 Ort, Datum

 Ort, Datum

 Anschlussnehmer

 Elektrizitätsgenossenschaft Rettenberg e. G.

Anlagen:

1. Beschreibung des Netzanschlusses und der Mess- und Steuereinrichtung
2. Allgemeine Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)
3. Zustimmungserklärung